

Merkblatt zur Briefwahl

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler!

Beigefügt erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen weißen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
4. den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahlraum** in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder
2. gegen **Einsendung des Wahlscheines** an die für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises durch **Briefwahl**.

Jeder Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „**Wichtige Hinweise für Briefwähler**“ und den „**Wegweiser für die Briefwahl**“ genau beachten!

Wichtige Hinweise für Briefwähler

1. Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen.
2. Den gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den blauen Stimmzettelumschlag legen und den Stimmzettelumschlag dann zukleben.
3. Die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ ist unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn die auf dem Wahlschein vorhandene „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ mit der Unterschrift versehen ist.
4. Den Wahlschein nicht zusammen mit dem Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag legen, sondern den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein **in den hellroten Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
5. Den hellroten Wahlbriefumschlag verschließen und an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift senden. Er kann dort auch abgegeben werden.

6. Den Wahlbrief so **rechtzeitig** absenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl (Donnerstag, den), bei entfernt liegenden Orten noch früher bei¹⁾ eingeliefert werden. Die Versendung durch¹⁾ innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige – zusätzliche – Leistungsentgelt vom Wahlberechtigten selbst entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe selbst zu entrichten; ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.





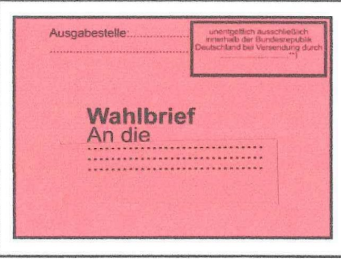
Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen.

7. Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Besondere Hinweise für die Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

1. Wähler, die nicht schreiben oder lesen können oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.
2. Die Hilfeleistung bei der Stimmabgabe hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfeleistung ist auf eine technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Willensentscheidung beschränkt.
3. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.
4. Der Versuch einer unbefugten Wahl seitens der Hilfsperson ist strafbar, § 107a des Strafgesetzbuches.
5. Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die vom Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA) kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablone. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer²⁾

Wegweiser für die Briefwahl

<p>1. Stimmzettel ³⁾ persönlich ankreuzen. Sie haben zwei Stimmen: Erststimme links, Zweitstimme rechts.</p>	
<p>2. Stimmzettel in blauen Stimmzettelumschlag legen und zukleben.</p>	
<p>3. „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben.</p>	
<p>4. Wahlschein zusammen mit blauem Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.</p>	
<p>5. Hellroten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert ⁴⁾ geben (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: frankiert) oder in der darauf angegebenen Stelle abgeben.</p>	

Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den blauen Stimmzettelumschlag zu legen ist!

1) Gemäß § 28 Abs. 5 LWG das amtlich bekannt gemachte Postunternehmen einsetzen.

2) Landesweite Telefonnummer des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA).

3) Alle Stimmzettel sind in der rechten oberen Ecke gelocht (ohne Abbildung) oder abgeschnitten (siehe Abbildung). Dies dient dem richtigen Anlegen von Stimmzettelschablonen.

4) Gemäß § 28 Abs. 5 LWG das amtlich bekannt gemachte Postunternehmen einsetzen.